

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder- Spree (Denkmalförderrichtlinie)

1. Grundsatz

Der Landkreis Oder- Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. 12. 2007 (GVBl. Nr. I 2007, S. 286) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I-Nr. 9) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können auf Antrag erhalten:
Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Denkmälern i. S. von § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG.
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder- Spree.

3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind Denkmale und Bestandteile von Denkmälbereichen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.
- 3.2 Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (uDB) abzustimmen.
Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG muss vorliegen.
- 3.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 3.4 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular. (Anlage 1)

4. Materielle Voraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden, ausgenommen archäologische Maßnahmen. Im Einzelfall kann die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.
Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten.
Die Zustimmung ersetzt nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 4.3 Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.

Dazu zählen vor allem:

- ° Denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung/ Sicherung des Denkmals stehen;
- ° Honorare für Architekten, Ingenieure, Restauratoren, für Gutachten u.ä. in Vorbereitung

- und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Kleinarchitektur usw.;
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung;
- Notsicherung und Dokumentation stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter Bodendenkmale;
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zugriff und Zutritt;
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen

4.4 Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Denkmals;
- Architektenhonorare als allgemeine Planungsleistungen;
- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers;
- Kosten eines Neubaus im Denkmalsbereich;
- Kosten für die nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung;
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen;
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung;
- rentierliche, nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten;

4.5 Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel.

In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungshöhe beträgt bei Einzeldenkmalen max. 5.000,00 €, bei Vorhaben im Denkmalsbereich max. 2.500,00 €.

5.2 Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.

5.3 Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (Bbg LHO), Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.

5.4 Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2- facher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen.

6.2 Antragsunterlagen :

- Antragsformular des Zuwendungsgebers
- Planungsunterlagen einschließlich Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen

- mindestens 2 nachprüfbarere Kostenangebote, nicht älter als 6 Monate

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

- 7.1 Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.
Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu begründen.
- 7.2 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bbg. LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i.V.m. 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).
- 7.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg. LHO, Allgem. Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).
- 7.4 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen, werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Oder- Spree erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Denkmalförderrichtlinie vom 30. September 1999 einschließlich ihrer Änderung vom 07.11.2001.

Manfred Zalenga
Landrat

Landkreis Oder-Spree
 Bauordnungsamt
 untere Denkmalschutzbehörde
 Breitscheidstraße 4
 15848 Beeskow

Eingang
 Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege

für das Haushaltsjahr

1. Kurzbezeichnung der Maßnahme

--

2. Lage des Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

3. Antragsteller

Name / Firma	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Bankverbindung (Institut, BLZ, Konto Nr.)		
Telefon:	Fax:	E-Mail-Adresse:

6. Finanzierungsplan

		Anteil %	
6.1	Eigenanteil € %
6.2	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (Kommune) € %
6.3	beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (Kreis) € %
6.4	Beantragter Förderung beim Land € %
6.5	Beantragte Förderung beim Bund € %
6.6	Sonstige Zuschüsse (z. B. Sponsoren) € %
6.7	voraussichtliche Gesamtkosten: €	100 %

7. Bereits erhaltene Zuschüsse (der letzten 3 Jahre, Förderprogramm, Jahr und Betrag)

8. Als Anlage sind diesem Antrag beigefügt:

- Baupläne / Bauzeichnungen
- Kostenangebote
- Fotos
- Eigentüternachweis/ Grundbuchauszug
- Sonstiges

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auch nicht begonnen wird,
- die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht an Dritte weitergegeben wird,
- er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass ein Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB besteht,
- eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- besteht nicht.

10. Unterschriften

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters

Kenntnisnahme durch die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung
Ort, Datum, Stempel

Kenntnisnahme des zuständigen kirchlichen Bauamtes
(nur bei kirchlichen Objekten)
Ort, Datum, Stempel